

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zur Verbesserung des Kinderschutzes zwischen der

Stadt Iserlohn

Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn,
vertreten durch den Bürgermeister
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem

NN als freier Träger der Jugendhilfe

1. Ziel

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

2. Wirksamkeit

Alle Träger, die im Stadtgebiet Iserlohn Leistungen und Angebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII erbringen, haben die Möglichkeit, dieser Vereinbarung beizutreten.

Mit seinem Beitritt zu dieser Vereinbarung bestätigt der Träger die Anerkennung dieser und verpflichtet sich zur Umsetzung. Die Stadt wird zukünftig eine finanzielle Förderung von Leistungen und Angeboten im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII nur gewähren, wenn die Anerkennung dieser Vereinbarung des jeweiligen Trägers vorliegt.

3. Präventionsarbeit

Der NN und die Stadt sehen die gemeinsame Aufgabe, den Schutz von Minderjährigen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen für das Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit zu verbessern. Hierzu soll die Anlage „*Indikatoren und Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung*“ zur internen Schulung durch die Träger eingesetzt werden.
(Siehe Anlage „*Indikatoren/Anhaltspunkte*“)

4. Neben- und ehrenamtliche Personen

Die Träger dürfen für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII keine ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180 a, 181a, 182 bis 184f, 225 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

„Ehrenamtlich im Sinne des § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII ist eine Betätigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o. Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtliche/r nicht entgegen.“ (Quelle. Empfehlungen des deutschen Vereins zur Umsetzung des § 72a SGB VIII vom 25.09.2012)

„Unter die nebenamtlich tätigen Personen fallen nicht nur diejenigen, die neben ihrem Hauptamt in einem Nebenamt tätig werden, sondern auch die nebenberuflich tätigen Personen. Für die Ausfüllung des Begriffs „Nebenamtlichkeit“ ist in Rahmen des § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII weniger die Abgrenzung zur „Ehrenamtlichkeit“ von Belang, da die ehrenamtlich Tätigen ebenfalls von der Vorschrift umfasst sind, sondern insbesondere zum Begriff der „Hauptamtlichkeit“ bzw. „Hauptberuflichkeit“. Im Gegensatz zur hauptamtlich/-beruflichen Tätigkeit spricht man dann von einer nebenamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, wenn neben einer hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, einer oder auch mehreren weiteren Tätigkeiten nachgegangen wird. Diese nebenamtliche/-berufliche Tätigkeit kann bei einem anderen Arbeitgeber, beim Hauptarbeitgeber oder auch im Rahmen einer Selbstständigkeit erfolgen. Im Gegensatz zur „Ehrenamtlichkeit“ wird die Nebentätigkeit aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt.“ (Quelle. Empfehlungen des deutschen Vereins zur Umsetzung des §72a SGB VIII vom 25.09.2012)

5. Tätigkeiten

Die Pflicht zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Ehren- oder Nebenamtlichen besteht bei den Tätigkeiten, bei denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen besteht. Kriterien nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes müssen dabei die Einsichtnahme für die Tätigkeit erforderlich machen.

Um für das Stadtgebiet eine einheitliche Vorgehensweise bei den Trägern sicherzustellen, hat die Stadt eine Liste mit den wichtigsten Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit erstellt. Für jede der aufgeführten Tätigkeiten wurde die Notwendigkeit oder der Verzicht zur Vorlage von Führungszeugnissen festgelegt.
(Siehe Anlage „Tätigkeitsliste“)

Alle Tätigkeiten, die von der Liste nicht erfasst sind, aber im Rahmen einer Leistungserbringung der § 11 und 12 SGB VIII von Ehren- oder Nebenamtlichen erbracht werden, müssen vom jeweiligen durchführenden Träger individuell geprüft werden. Hierzu muss der Träger mit Hilfe eines standardisierten Prüfschemas die Notwendigkeit oder den Verzicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für diese bestimmten Tätigkeiten festlegen.

Bei Bedarf kann hierzu eine Beratung bei der Stadt in Anspruch genommen werden.
(Siehe Anlage „Prüfschema“)

6. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Bei den Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist, werden die/der Ehren- und Nebenamtliche zur Vorlage aufgefordert. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab dem 14. Lebensjahr. Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Zur Beantragung kann der Träger den Vordruck „Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses“ verwenden.
(Siehe Anlage „Beantragung“)

Für die Durchführung und Sicherstellung des Verfahrens sollte der Träger innerhalb seiner Strukturen eine konkrete Person beauftragen.

7. Datenschutz und Dokumentation

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sofern nach der Einsichtnahme keine Tätigkeit als Ehren- oder Nebenamtlicher wahrgenommen wird, oder aber spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII muss der Ehren- oder Nebenamtliche eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses, des Datums der Einsichtnahme sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeben. Hierzu kann der Vordruck „*Einverständniserklärung*“ verwendet werden.
(*Siehe Anlage „Einverständniserklärung“*)

Die Dokumentation der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses kann der Träger mit dem Vordruck „*Dokumentation*“ sicherstellen.
(*Siehe Anlage „Dokumentation“*)

8. Spontane und kurzfristige Tätigkeiten

Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich häufig durch den spontanen und kurzfristigen Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus. Um dieses Qualitätsmerkmal nicht zu verlieren, kann für diese Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung von den Ehren- oder Nebenamtlichen eingeholt werden. Hierzu kann der Vordruck „*Verpflichtungserklärung*“ genutzt werden. (*Siehe Anlage „Verpflichtungserklärung“*)

Ehren- und Nebenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Auch von diesen sollte im Vorfeld einer Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden.

9. Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Iserlohn, *TT.MM.JJJJ*
Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Träger
NN

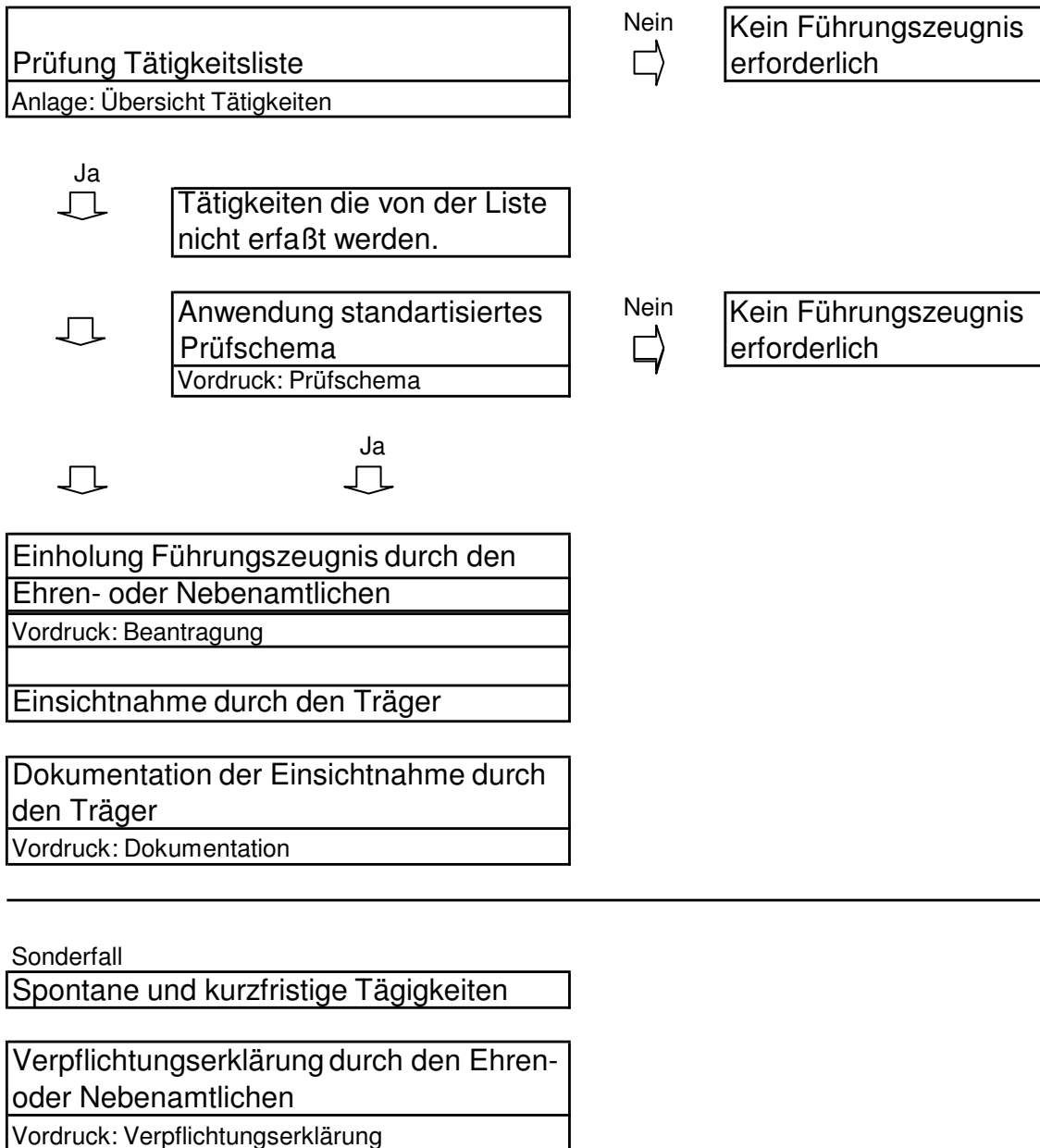
Anlagen:

1. Indikatoren/Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
2. Übersichtsliste der Straftaten nach § 72a Abs. 1 SGB VIII
3. Tätigkeitsliste
4. Verfahrensablauf
5. Prüfschema
6. Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
7. Einverständniserklärung
8. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
9. Selbstverpflichtungserklärung

Erweiterte Führungszeugnisse für ehren- und nebenamtlich tätige Personen

in der Kinder- und Jugendarbeit

Verfahrensablauf



Tätigkeitsliste

(Notwendigkeit von Führungszeugnissen bei ehren- und nebenamtlichen Tätigkeiten im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit)

Leistung Angebot Maßnahme	Kurzbeschreibung der Tätigkeit	Führungszeugnis	Bemerkungen
Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Alle Aufsichts- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten. Hierzu gehören auch bei Selbstversorgerfreizeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Küche und der Organisation.	Ja	
Ferienaktionen und Bildungsmaßnahmen mit Übernachtungen	Alle Aufsichts-, Betreuungs- und Ausbildungstätigkeiten im Rahmen dieser Maßnahmen. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Übernachtung begleiten.	Ja	
Mehrtägige Ferienaktionen ohne Übernachtungen	Alle Aufsichts- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen dieser Maßnahmen. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Aktionen kontinuierlich mitarbeiten.	Ja	
Gruppenarbeit mit Kinder und Jugendlichen	Aufsichts- und Betreuungstätigkeiten für regelmäßige und feste Gruppen.	Ja	
Mitarbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit	Regelmäßige und verbindliche Aufsichts- und Betreuungstätigkeiten in offenen Freizeitstätten für Kinder und Jugendliche.	Ja	
Einzelbegleitung und -förderung von Kindern und Jugendlichen	Regelmäßige und verbindliche Aufsichts-, Betreuungs- und Ausbildungstätigkeiten für einzelne Kinder und Jugendliche (z.B. regelmäßige Hausaufgabenhilfe).	Ja	

Tätigkeitsliste Jugendamt Märkischer Kreis (Anlage 2)

Vorstands- und Gremienarbeit	Vorstands- und Vertretungsaufgaben, reine Organisations- und Verwaltungsaufgaben, keine dauerhaften Kontakte zu Kindern und Jugendlichen.	nein	
Bildungsmaßnahmen als Tagesveranstaltungen ohne Übernachtungen	Zeitlich befristete Ausbildungstätigkeit, keine Regelmäßigkeit.	nein	
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit, Tagesaktionen und Veranstaltungen	Tätigkeit ist beschränkt auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.	nein	
Nachwuchsmitarbeiter, Vertretungen, Aushilfen und Kurzzeitpraktikanten	Spontane Tätigkeit, keine Regelmäßigkeit, begrenzter Zeitraum.	nein	Verpflichtungserklärung

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehren- oder nebenamtlich tätige Personen

(nur notwendig wenn Tätigkeit von der standardisierten Liste nicht erfasst wird)

Träger: (Bezeichnung oder Stempel)			
Tätigkeit: (Kurzbeschreibung)			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

(Wenn nein, dann kein Führungszeugnis erforderlich)

Gefährdungspotential bezogen auf die aufgeführte Tätigkeit	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/ Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren/Verletzlichkeit des/der Kindes/Jugendlichen			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes / Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			
Abschließende Einschätzung:			
Einsichtnahme ins Führungszeugnis ist notwendig	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Begründung:			

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Träger:

Datum: _____

Bezeichnung

Straße

PLZ, Ort

An:

Stadt/Kreis

Einwohnermeldebehörde

Straße

PLZ, Ort

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der oben genannte Träger entsprechend § 72 a Sozialgesetzbuch VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern/innen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG zu überprüfen hat.

Die Mitarbeiterin (Antragstellerin) / Der Mitarbeiter (Antragsteller)

Name, Vorname: _____
geboren am: _____ in: _____
Straße: _____
Ort: _____

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen. Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Träger/Verein/Verband, damit die persönliche Eignung zeitnah überprüft werden kann.

Folgender Absatz gilt nur wenn er angekreuzt ist:

Die Antragstellerin/ der Antragsteller benötigt das erweiterte Führungszeugnis, weil sie/er als **ehrenamtliche/r Helfer/in** in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Für diese Tätigkeit wird keine Vergütung oder Gehalt gezahlt und auch keine anderweitigen wirtschaftlichen Vorteile gewährt. Es wird der Antrag gestellt, für die Erteilung des Führungszeugnisses eine Gebührenbefreiung auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift / Stempel des Trägers

Einverständniserklärung

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum, Geburtsort

für den Träger

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung der persönlichen Eignung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern/innen in der Kinder- und Jugendarbeit das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

Ich verpflichte mich für den Zeitraum meines Engagements, den Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift
des/der ehrenamtlichen/nebenamtlichen
Mitarbeiters/in

Erweiterte Führungszeugnisse (für ehren- oder nebenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit)

Dokumentation der Einsichtnahme

Name, Vorname	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	Einverständniserklärung der Dokumentation liegt vor	Keine Einträge im Sinne des § 72a Abs 1 SGB VIII	Name und Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person
			Ja	Ja		
			Ja	Ja		
			Ja	Ja		
			Ja	Ja		
			Ja	Ja		

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe der Daten ist nicht gestattet

Das Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.

Bei einem mehrjährigen Engagement muss eine erneute Überprüfung spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Bei Anhaltspunkten für Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches soll ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden.

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Ehren- oder Nebenamtliche zu erkennen gibt, dass seine Mitarbeit beendet ist.

Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum, Geburtsort

für den Träger

Bezeichnung der Maßnahme

Zeitraum der Maßnahme

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 -174c, 176 -180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger der Maßnahme über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift
des/der ehrenamtlichen/nebenamtlichen
Mitarbeiters/in

Straftaten nach § 72a Absatz 1 SGB VIII

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171	Verletzung der Fürsorge-oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornografischer Schriften
§ 184a	Verbreitung Gewalt-oder tierpornografischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien-oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Indikatoren / Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Indikatoren sind „Anzeiger“ für nicht direkt und unmittelbar beobachtbare Zustände. Die gezielte Wahrnehmung, präzise Beschreibung und kontinuierliche Dokumentation sind wichtige Voraussetzungen für das Reagieren auf vermutete Gefährdungslagen.

1.

Kindeswohlgefährdung

1.1 Begriff und rechtliche Einordnung

Die Personensorge umfasst gem. § 1631 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§ 1666 BGB).

Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. Hierfür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Betracht. Soweit die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden.

1.2 Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung kann u. a. in Form von Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung auftreten.

Mißhandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person.

Ein Mädchen oder Junge wird sexuell missbraucht, wenn sie/er zu körperlichen oder

nichtkörperlichen sexuellen Handlungen durch Ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird.

Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden. Das Mädchen oder der Junge kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden. Der Täter befriedigt aufgrund des Macht- und Generationsgefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen.

Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen ist Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit). Er ist ein Ausdruck von Geschlechtshierarchie und Dominanzkultur. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung, oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

1.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen:

Äußere Erscheinung

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes /faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten

- Wiederholte aggressive, gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches, stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen; Ausdrucksformen kindlicher Macht- und Hilflosigkeit; entsprechende Reaktionen von Angst und auf Druck
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub etc.)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Drohen mit physischen und/ oder psychischen Strafen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt darstellenden, verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolation des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Mädchen/Jungen werden sexuell missbraucht, vergewaltigt

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spurenäußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes